

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmen

der Lehmann Personalmanagement GmbH Stand 02.02.2012



1. Einleitung Die Lehmann Personalmanagement GmbH („LmPm“), stellt Kundenbetrieben („Kunde“) Personal („Mitarbeiter“ - diese Bezeichnung gilt für beide Geschlechter) – auf der Basis des deutschen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), den Bestimmungen eines unterzeichneten Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜV) und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen.

2. Genehmigung LmPm besitzt die befristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 (1) AÜG, ausgestellt durch die Regionaldirektion Bayern am 26.03.2010.

3. Auswahl der Mitarbeiter LmPm wählt Mitarbeiter entsprechend dem beruflichen Anforderungsprofil des Kunden aus. Der Kunde teilt LmPm alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie die erforderliche berufliche Qualifikation mit. Der Kunde genehmigt LmPm die Arbeitsplätze zu besichtigen und erlaubt hierzu den Mitarbeitern und Beauftragten von LmPm den Zutritt zu den Arbeitsplätzen ihrer Mitarbeiter. LmPm ist berechtigt, ihre Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch gleichwertige Mitarbeiter auszutauschen.

4. Durchführung des Vertrages Während des gesamten Einsatzes arbeiten die Mitarbeiter unter der Aufsicht und Anleitung des Kunden und unterliegen seinen Arbeitsanweisungen. Eine Änderung des Arbeitsortes, der Tätigkeit, sowie der wesentlichen Merkmale der Arbeit sind vom Kunden LmPm im Voraus mitzuteilen und berechtigen LmPm zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes. Der Kunde ist verpflichtet, die Mitarbeiter mindestens für die im Arbeitsvertrag des Mitarbeiter festgelegten Stunden, bei Vollzeitkräften mindestens 7 Std./Tag oder 35 Stunden pro Woche, zu beschäftigen. Die Tätigkeitsnachweise der Mitarbeiter sind vom Kunden bei Vorlage zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Kunde hat die Pflichten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu befolgen und die Mitarbeiter zu informieren, wo sie Benachteiligung melden können. Der Kunde hat LmPm unverzüglich über Benachteiligungen ihrer Mitarbeiter zu unterrichten. Der Kunde ist nicht berechtigt, direkte Zahlungen an Mitarbeiter von LmPm zu leisten. Einsätze der Mitarbeiter außerhalb Deutschlands sind vorab mit LmPm abzustimmen.

5. Zuschläge Der Kunde verpflichtet sich folgende Zuschläge auf den vereinbarten Stundensatz zu zahlen:

- Bei Tageseinsätzen Überstunden ab Beginn der 9. Stunde	25%
- Überstunden ab Beginn der 41. Wochenarbeitsstunde	25%
- Überstunden ab Beginn der 51. Wochenarbeitsstunde	50%
- Nachtstunden in der Zeit von 20 Uhr – 6 Uhr	25%
- Arbeitsstunden an Sonntagen	70%
- Arbeitsstunden an Feiertagen	100%

6. Ausfall Wird die Arbeitsaufnahme von einem Mitarbeiter verweigert oder abgebrochen, stellt LmPm einen Ersatzmitarbeiter. Ist dies nicht möglich, wird LmPm von dem Auftrag befreit. Eine Haftung von LmPm besteht insoweit nur nach Ziffer 10.

7. Reklamationen Der Kunde muss Reklamationen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab dem Vorfall in Textform (etwa Fax, E-Mail) bei LmPm vorbringen.

8. Kündigung des Vertrages Der AÜV kann von beiden Seiten mit einer Frist von 7 Tagen zum Wochenende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform; diese ist auch dann gewahrt, wenn der Kunde mündlich kündigt und die Kündigung von LmPm schriftlich bestätigt wird. Diese Bestätigung gilt gleichzeitig auch als eigene Kündigung von LmPm. Eine Kündigungserklärung an den Mitarbeiter ist unwirksam. Stellt der Kunde innerhalb der ersten 4 Stunden des ersten Arbeitstages eines Mitarbeiters fest, dass der Mitarbeiter sich nicht für die Tätigkeit eignet, den Einsatz innerhalb der ersten 4 Stunden beendet und auf Austausch besteht, so werden diese 4 Stunden nicht berechnet. LmPm kann unter folgenden Umständen eine außerordentliche fristlose Kündigung des AÜV aussprechen (§ 314 BGB), sowie alle Mitarbeiter sofort abziehen:

- Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeiten durch den Kunden
- Unterschreitung der vereinbarten Arbeitszeiten
- Nichteinhaltung des AGG durch den Kunden
- Vorenthaltung des Tätigkeitsnachweise durch den Kunden
- Nichteinhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen
- Verschlechterung der Bonität des Kunden – Coface Rating
- nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnungen von LmPm

- Änderung des Arbeitsortes, der Tätigkeit, sowie der wesentlichen Merkmale der Arbeit

- wenn es den Mitarbeitern unmöglich ist, die vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen: z.B. Streik, Aussperrung, höhere Gewalt.

9. Arbeitssicherheit Gemäß § 11 (6) AÜG unterliegen die Mitarbeiter von LmPm den für den Kunden geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Der Kunde ermittelt die Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Abwendung und teilt LmPm die wesentlichen Inhalte mit. Angebotsuntersuchungen nach der ArbMedVV werden den Mitarbeitern von LmPm angeboten. Der Kunde verpflichtet sich, die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe sowie betriebliche Ersthelfer. Der Kunde zeigt alle Arbeitsunfälle LmPm unverzüglich an. Meldepflichtige Arbeitsunfälle werden gemeinsam untersucht. Die Übertragung von eigenen Pflichten der Vertragspartner auf den anderen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Haftung LmPm haftet ausschließlich für die fehlerfreie Auswahl der Mitarbeiter für die mit dem Kunden vereinbarte Tätigkeit. LmPm haftet dabei

a) in voller Schadenshöhe nur bei grobem Verschulden seiner Organe oder leitenden Angestellten,

b) dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;

c) außerhalb solcher Pflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen;

d) Der Höhe nach haftet LmPm im Falle b) und c) nur auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens, maximal auf 5 Mio. EUR.

Die Haftungsbeschränkungen a) bis d) gelten nicht, soweit Vorsatz vorliegt oder es um Personenschäden geht.

11. Zahlungsbedingungen Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf der Basis der vereinbarten Stundensätze zzgl. USt. Rechnungen von LmPm sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen. Mitarbeiter von LmPm sind nicht berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen.

12. Vermittlungshonorar Geht der Kunde mit einem Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis ein, wird in folgenden Fällen ein Vermittlungshonorar fällig:

- bis zu 6 Monate, nachdem LmPm einen Mitarbeiter vorgeschlagen hat, jedoch kein Überlassungsverhältnis zustande gekommen ist

- während eines Überlassungsverhältnisses

- bis zu 6 Monate nach einem Überlassungsverhältnis

Das Vermittlungshonorar richtet sich nach der iGZ-DGB-Tarif-Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter bei LmPm eingruppiert ist und beträgt bei:

- Entgeltgruppe 1: 3.200,00 Euro, zzgl. USt.

- Entgeltgruppe 2: 3.500,00 Euro, zzgl. USt.

- Entgeltgruppe 3: 4.000,00 Euro, zzgl. USt.

- Entgeltgruppe 4: 4.400,00 Euro, zzgl. USt.

- Entgeltgruppe 5: 4.900,00 Euro, zzgl. USt.

- Entgeltgruppe 6: 5.500,00 Euro, zzgl. USt.

- Entgeltgruppe 7: 6.400,00 Euro, zzgl. USt.

- Entgeltgruppe 8: 6.900,00 Euro, zzgl. USt.

- Entgeltgruppe 9: 7.300,00 Euro, zzgl. USt.

Ab dem 7. vollständigen Überlassungsmonat reduziert sich das Vermittlungshonorar pro Überlassungskalendermonat um 4 Prozentpunkte. Nach 24 Monaten entfällt das Vermittlungshonorar.

13. Verschwiegenheit Die Mitarbeiter von LmPm haben sich vertraglich zur Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

14. Schlussbestimmungen Mitarbeiter von LmPm sind nicht befugt, rechtsverbindliche Handlungen für LmPm vorzunehmen und Erklärungen entgegenzunehmen. Alle Vereinbarungen sind ausnahmslos zwischen dem Kunden und LmPm zu treffen. Vereinbarungen zwischen dem Kunden und Mitarbeitern sind nicht gültig. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte ein Teil dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Des gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke. Es gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist München.